



# **ZUSATZ - KOLLEKTIVVERTRAG**

**1. Jänner 2025**

**DER OÖ . ORDENSSPITÄLER**

**MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT**

**(ZWECKZUSCHUSS)**

# ZUSATZ - KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Interessenvertretung von Ordensspitälern, konfessionellen Alten- und Pflegeheimen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen Österreichs, Freyung 6, 1010 Wien durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerhard W. Huber, LL.M., Rudolfstraße 4, 4040 Linz einerseits

und

dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft VIDA Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien andererseits.

## GELTUNGSBEREICH:

Dieser Kollektivvertrag gilt

### 1. räumlich

für den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich und der Gemeinde Wallsee

### 2. fachlich

für folgende Einrichtungen, deren Träger direkt oder indirekt römisch-katholische Orden oder Kongregationen sind:

- Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz
- Ordensklinikum Linz Elisabethinen
- Ordensklinikum Linz Barmherzige Schwestern
- Klinikum Wels - Grieskirchen
- Krankenhaus Sierning
- Barmherzige Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul Ried
- A.ö. Krankenhaus St. Josef Braunau
- OKH Zentrallabor
- Institut für klinische Pathologie, Mikrobiologie und molekulare Diagnostik am Standort des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern in Ried
- Institut für Klinische Pathologie und Molekularpathologie am Standort des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern in Linz
- Lebenswelt für Gehörlose mit besonderen Bedürfnissen Pinsdorf
- Lebenswelt für Gehörlose mit besonderen Bedürfnissen Schenkenfelden
- Lebenswelt für Gehörlose mit besonderen Bedürfnissen Wallsee
- St. Barbara Hospiz Linz, Ried und Vöcklabruck.

## **§ 1 Präambel.**

Dieser Zusatz-Kollektivvertrag zum Kollektivvertrag der Oberösterreichischen Ordensspitäler mit Öffentlichkeitsrecht bringt das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG (BGBl I 104/2022 idF BGBl I 170/2023) in Verbindung mit dem Pflegefondsgesetz – PFG(BGBl Nr 57/2011 idF BGBl I 170/2023) als Entgelt gestaltende Vorschrift zur Umsetzung.

Soweit in diesem Zusatz-Kollektivvertrag personenbezogene Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

## **§ 2 Zweckzuschuss 2025.**

Vollzeitbeschäftigten Dienstnehmern:innen gebührt im Jahr 2025 als Zweckzuschuss ein monatlicher Betrag von EUR 140,57 brutto, 14mal jährlich, der mit dem Monatsentgelt zur Auszahlung gelangt (die 13. und 14. Auszahlung erfolgt als Teil der Sonderzahlung und wird mit den Sonderzahlungen im Mai und November 2025 ausgezahlt).

Teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern:innen gebührt der Zweckzuschuss aliquot im Verhältnis zu einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden.

Der Zweckzuschuss gebührt zusätzlich zu allen bestehenden Entgeltbestandteilen und ist auf diese nicht anzurechnen.

Der Zweckzuschuss gebührt nur für aktive Monate und bei Dienstein- und -austritten im Laufe des Monats aliquot.

## **§ 3 Gültigkeitsdauer des Zusatz-Kollektivvertrages/Hinterlegung.**

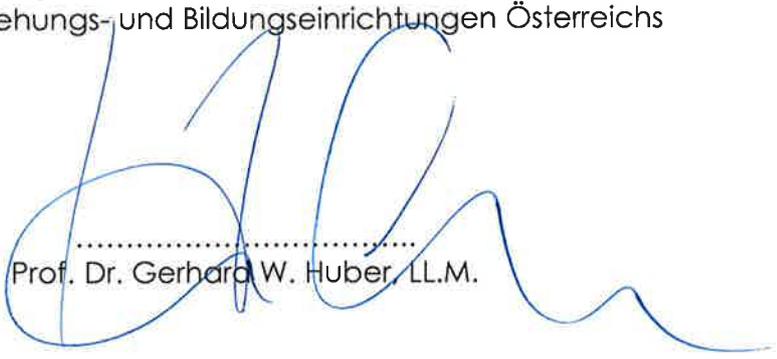
1. Dieser Zusatz-Kollektivvertrag tritt mit **01.01.2025** in Kraft und wird auf die Dauer von einem Kalenderjahr geschlossen; der Zusatz-Kollektivvertrag endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.2025.
2. Die Hinterlegung dieses Zusatz-Kollektivvertrags gem. § 14 ArbVG obliegt der Dienstnehmer:innenvertretung.

### **3. persönlich**

für alle Dienstnehmer:innen in den unter Z 2 genannten Krankenanstalten und Einrichtungen (Angestellte und Arbeiter:innen), ausgenommen Ärzte:innen, akademisch graduierte Apothekenbedienstete und Personen, die selbst einem religiösen Orden oder einer Kongregation angehören. Der Kollektivvertrag gilt auch nicht für Praktikanten:innen, das sind Personen, die während der Zeit, die für ein Praktikum im Rahmen ihrer Ausbildung vorgesehen ist, vorübergehend, höchstens aber für die Zeit ihrer Ausbildung, im Krankenhaus tätig sind.

Linz, 01. Jänner 2025

Für die Interessensvertretung von Ordensspitälern, konfessionellen Alten- und Pflegeheimen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen Österreichs

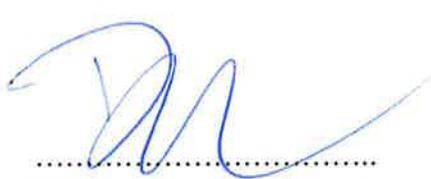


.....  
Prof. Dr. Gerhard W. Huber, LL.M.

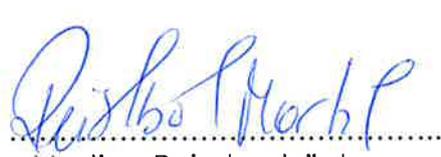
Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft VIDA



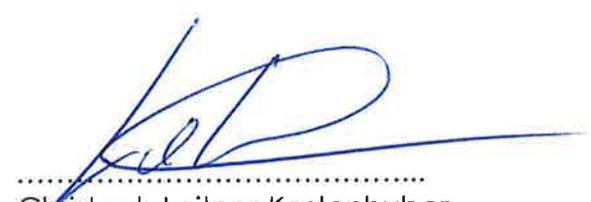
.....  
Roman Hebenstreit  
Vorsitzender



.....  
Mag.ª Anna Daimler, BA  
Generalsekretärin



.....  
Martina Reischenböck  
Fachbereichssprecher OÖ



.....  
Christoph Leitner-Kastenhuber  
Fachbereichssekretär

